

An das  
Landratsamt Oberallgäu  
z. Hd. Herbert Liebl  
Postfach  
87518 Sonthofen

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Fachabteilung München  
Pettenkofenstr. 10 a / I  
80336 München  
Tel. 089/54829863  
Fax 089/54829818

per Fax vorab: 08321-612-67461  
das Original folgt mit heutiger Post

fa@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Ihr Zeichen: SG 21 – BayESG2/14  
Ihre Nachricht vom: 17.12.2014, eingegangen bei uns am 19.12.2014  
Unser Zeichen: OA- Obermaiselstein-FZ (2/2015)  
Datum: 16.01.2015

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes  
(BayESG);  
Neubau einer kuppelbaren 8er Sesselbahn (Hörnlebahn) durch die  
Grasgrehenlifte Betriebs GmbH, Riedbergpass 1, 87538  
Obermaiselstein**

**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nehmen wie folgt  
Stellung:

**Der BUND Naturschutz (BN) lehnt das o. g. Vorhaben aus folgenden Gründen  
entschieden ab:**

**Verstoß gegen §34 BNatschG: Fehlende FFH-/SPA-  
Verträglichkeitsprüfung:**

Nach § 34 BNatschG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung  
auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu  
überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder  
Plänen geeignet sind, ein FFH- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie unten dargestellt greift das Vorhaben sowohl einzeln aber noch viel drastischer im Zusammenwirken mit den Gesamtplanungen eines Skigebietszusammenschlusses am Riedberger Horn in eines der wichtigsten Quellgebiete für Birkwild in den Allgäuer und Bayerischen Alpen ein.

In der Folge ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Birkwildbestandes des benachbarten FFH-Gebietes „Hörnergruppe“ sowie des SPA-Gebiets „Hoher Ifen und Piesenkopf“ zu erwarten.

In der FFH-Gebietsbeschreibung ist als einzige Tierart explizit das Birkhuhn (*Tetrao tetrix* ssp. *Tetrix*, A409) als im FFH-Gebiet Hörnergruppe zu schützende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt. Auch in der gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele wird explizit auf Raufußhühner eingegangen:

„Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen, darunter auch Raufußhühner und andere Vögel.“

Für das SPA-Gebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf ist u.a. folgendes Erhaltungsziel genannt: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Birkhuhns“

„Das lokale Vorkommen um das Riedberger Horn und den Bolgengrat ist ein zentraler Ausschnitt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Bestandsquellgebietes und damit ein geographischer wie auch ein genetischer Trittstein für Birkhühner. Dieses Quellgebiet stützt das unmittelbar nördlich davon liegende Vorkommen und das in der gesamten Nagelfluh-Kette, der östlich liegenden Hörnerkette und sichert auch die Verbindung mit dem westlich angrenzenden Gebiet Hochschelpen und den südlich angrenzenden Gebieten Piesenkopf – Kackenkopf - Gatterkopf und Gottesackerwände (teilweise Naturschutzgebiet und SPA Gebiet Natura 2000). Es sichert durch die Wechselwirkungen und den genetischen Austausch auch die Stabilität dieser Gebiete. Die Bewertung als unverzichtbare Bestandsquelle wie der Stabilitätssicherung des gesamten Vorkommens westlich des Illertales ist nach dem vorhandenen Datenvorrat offensichtlich.“

„In den gegenwärtig abgegrenzten FFH-Gebieten führen die Auswirkungen der Verwirklichung der Planungen zwangsläufig zu Effekten, die nicht mit der langfristigen Sicherung des Erhaltungszustandes des Vorkommens in den FFH-Gebieten und der großräumig angrenzenden SPA-Gebiete vereinbar sind. Das gilt vor allem dadurch, dass der Parkplatz im Grasgehren-Gebiet auf über 1400 m Höhe zu einem vielfältigen Freizeitdruck auch weit über die Nutzung als Pistenkigebiet hinaus führt (siehe folgende Kapitel). Es werden zwar auch nach der Umsetzung der Seilbahn und Pistenbauplanungen auf absehbare Zeit Birkhühner im Gebiet nachweisbar bleiben. Wesentliche Funktionen der Sicherung des Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet, z.B. die der Quellpopulation, werden aber damit riskiert. Damit wird das Verschlechterungsverbot, das für die FFH-Gebiete gilt, durch die Verwirklichung der Planungen durchbrochen.“ (Zeitler 2014, siehe Anlage).

Fazit FFH-Verträglichkeitsprüfung: Die Beurteilung der FFH-Vorprüfung, dass durch das Vorhaben, ganz besonders im Zusammenwirken mit den weiteren Planungen am Riedberger Horn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebiets, seiner maßgeblichen Bestandteile auszuschließen sind, ist fachlich

nicht haltbar. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Gesamtvorhabens Skigebietszusammenschluss Riedberger Horn ist durchzuführen.

### **Fehlender „Blick nach vorne“:**

Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert die Zulassung von Projekten, die in die Natur eingreifen einen „Blick nach vorne“. Darin muss beurteilt werden, ob Folgeprojekte, die das zugelassene Eingriffsprojekte nach sich zieht verwirklicht werden können oder unüberwindbaren Hindernissen entgegen steht. Es muss die Gesamtwirkung der Projekte beurteilt werden.

Auf S13 der UVP schreiben die Antragsteller: „ Die bestehende Trasse der beiden Doppelsessellifte stellt aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternative dar, da durch die nicht mehr zeitgemäßen Schlepplifthanlagen bzw. deren Trassenverlauf keine zukunftsorientierten Entwicklungsmöglichkeiten im Skigebiet gegeben sind.“

D.h. der beantragte Lift ist nur in Zusammenhang mit einem Skigebietszusammenschluss Grasgehren – Balderschwang wirtschaftlich sinnvoll. Ansonsten wäre auch ein Ersatzlift auf der bestehenden Schleppliftrasse möglich. Diese Aussage wird auch durch die bereits laufende Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein bestätigt.

Das Vorhabens Hörnlelift muss daher immer gemeinsam mit dem Vorhaben Skigebietszusammenschluss Riedberger Horn beurteilt werden. Für eine Beurteilung des Gesamtvorhabens fehlen aber zahlreiche Unterlagen (Gesamtunterlagen, Umwelt- und Naturschutzfachliche Prüfungen) für Bereich Lift + Pisten aus dem Balderschwanger Tal.

**Wir beantragen deshalb, das Verfahren über den Neubau der Hörnlebahn auszusetzen, bis die Fachunterlagen für Piste und Lift aus dem Balderschwanger Tal fertig gestellt sind.**

Danach müssten die geplanten Lifte und Pisten aus dem Grasgehrenkessel und dem Balderschwanger Tal gemeinsam bewertet und auf Ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft werden. Nur dann ist eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt möglich. Die in der Summationswirkung nochmals erheblich höheren Auswirkungen der Gesamtplanung auf Natur und Umwelt ist unserer Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein zu entnehmen, welche wir als Bestandteil dieser Stellungnahme anhängen.

## **Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna:**

### **Birkwild**

Birkhühner sind in Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft in Bayern als „vom Aussterben bedroht“. Der Bestand des Birkhuhns in ganz Deutschland wird auf 850 – 1400 Reviere geschätzt. Der Alpenbestand hat sich von 1972 bis 1990 halbiert.

Das Birkhuhn ist im Anhang I der Vogelschutz-RL besonders geschützt und eine streng geschützte Art (§7 BNatschG). Genauere Ausführung zu Vorkommen im Planungsgebiet und Gefährdung des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) finden sie in der Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein im Anhang.

Hauptursache für die Bestandssituation in den Alpen, die zur Gefährdungseinstufung „vom Aussterben bedroht“ in Bayern führte, ist die Beeinträchtigung und Verkleinerung der Lebensräume.

Die Planung zum Neubau der Hörnlebahn befindet sich im größten kohärenten Habitatkomplex für Birkhühner im Landkreis Oberallgäu (2.948 ha), der die Nordseite des Balderschwanger Tals mit dem Wannenkopf verbindet (Abb. 5).

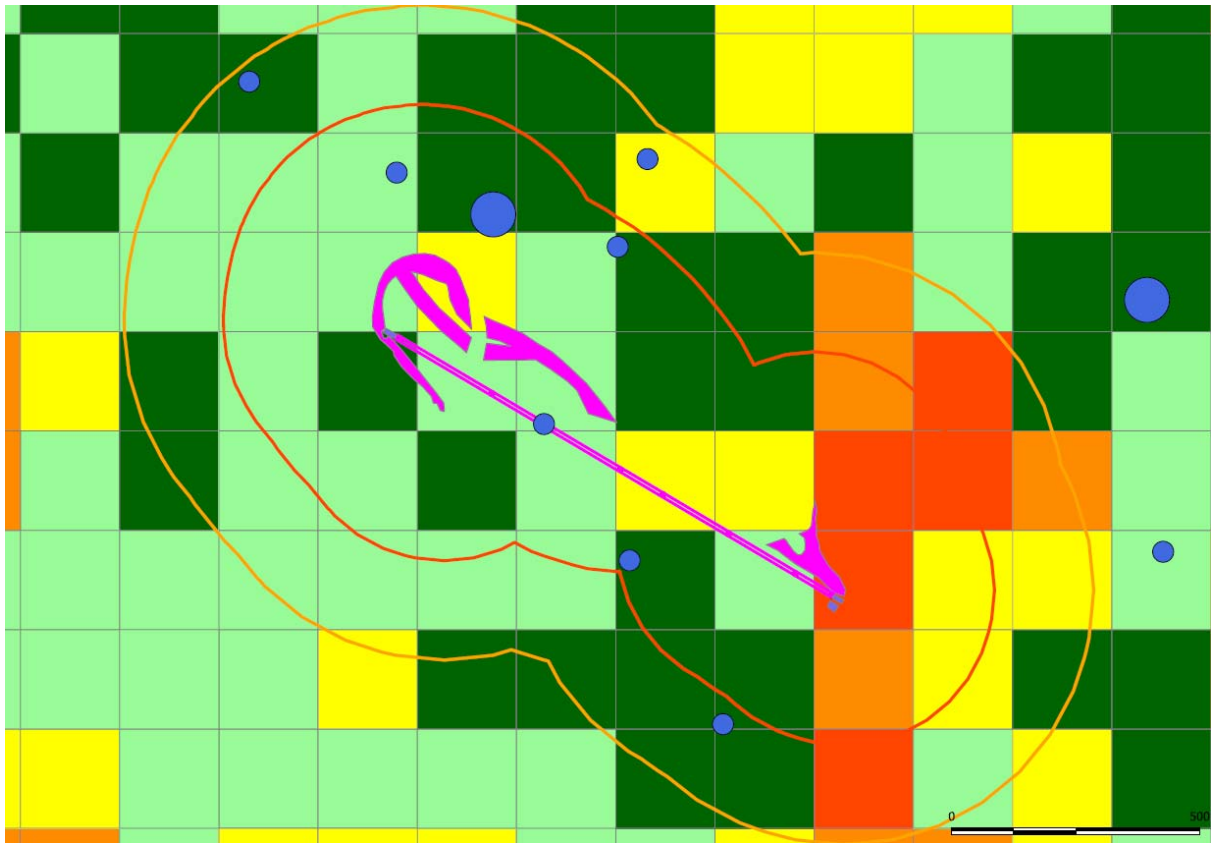
Das Gebiet um das Riedberger Horn mit Grasgehrenkessel besitzt in diesem Habitatkomplex eine besonders wichtige Eignung als elementarer Ganzjahreslebensraum. Dieses Gebiet stellt der lokalen Population des Birkhuhns einen elementaren Trittstein im Ganzjahreszusammenhang bereit. Dies wird durch die hohe Nachweisdichte der Tiere, die Verteilung der Balzplätze und zahlreiche erfolgreiche Bruten unterstrichen.

Das Gebiet um das Riedberger Horn ist ein elementarer genetischer und geografischer Trittstein der Metapopulation.

Bei den Balzzählungen des LBV wurden insgesamt 17 Balzplätze festgestellt, wobei 4 Hauptbalzplätze mit bis zu 11 Hähnen erhoben wurden. Insgesamt wurden bis zu 30 Hähne festgestellt, wobei die Verteilung der Standorte einzeln balzender Hähne stark schwankte.

Bei Pistenneubau der Hörnlebahn sind bei einer Störschleppe von 300m fünf Balzplätze direkt betroffen (davon der wichtige Hauptbalzplatz im Grasgehrenkessel).

Bei einer Störschleppe von 500m sind praktisch alle Balzplätze im Grasgehrenkessel betroffen.



**Abb:** Balzplätze (blaue Kreise), Hauptbalzplatz (größere blaue Kreise), Blaue Linie – Abgrenzung Habitatkomplex Birkhuhn, Habitatbewertung (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5), hellviolette Flächen - geplante Pistenflächen neu, hellviolette Linie – geplante 8er-Sesselbahn, dunkelviolette Flächen – geplante neue Gebäude (Tal-/Bergstation), rote Linie: Störschleppe 300m von geplanten Pisten Hörnlebahn, orange Linie: Störschleppe 500m von geplanten Pisten Hörnlebahn.

Der geplante Pistenneubau Hörnlebahn soll im Norden der Trasse nur 112 m am Hauptbalzplatz des Grasgehrenkessels entlang führen. An diesem Balzplatz halten sich bis zu 1/3 des Bestandes der lokalen Population auf.

Viele der Tiere stammen nach aktuellen Beobachtungen aus dem FFH-Gebiet Hörnergruppe. Aufgrund der Nähe und der günstigen Kohärenz der Habitatstrukturen wird ein sehr enger Austausch zwischen Grasgehrenkessel und dem nördlich befindlichen Bolgental im FFH-Gebiet Hörnergruppe angenommen. Genetische Untersuchungen würden diese Annahme bestätigen (Segelbacher mündl.).

Mit dem dramatischen Rückgang der Zahlen balzender Hähne am Hauptbalzplatz Bolgental (2011 – 14 Hähne, 2014 – 2 Hähne) ist die Bedeutung des Grasgehrenkessels für die lokale Population gestiegen.

Beeinträchtigungen im Grasgehrenkessel durch Bau und Betrieb der Hörnlebahn und den primären und sekundären Nutzungen der Pisten können nach aktuellem Kenntnisstand gravierende Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Birkhuhns

im FFH-Gebiet Hörnergruppe haben. Aus diesem Grund ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in der vorliegenden Planung unverzichtbar (siehe oben).

Negative Auswirkungen auf Birkhühner durch die Anlage der neuen Hörnlebahnpisten ergeben sich wie folgt (genauerer siehe Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan in der Anlage):

- Durch Pistenpräparierung in den für Birkhühnern kritischen Tageszeiten
- Beschallung und Beleuchtung können die Tiere von der Nahrungssuche abhalten werden
- Tiere werden aufgescheucht und verlieren Energie
- Tiere in Schneehöhlen werden von Pistenraupen überfahren und verletzt oder getötet
- Etwaige Sprengungen von Lawinen bei extremer Schneelage (die bestehende Piste im Bereich der Bergstation von Lift 3 und 4 ist aufgrund der Hangneigung unter 30° des Einzugsbereichs potentieller Lawinen weitgehend lawinensicher). Die geplanten Pistenbereiche der Hörnlebahn weisen im Norden eine Hangneigung über 30° auf. In Verbindung mit regelmäßigen und erheblichen Schneeverfrachtungen (windabgewandte Ostseite) wird auf eine im Vergleich zur bestehenden Piste deutlich höhere Lawinengefahr hingewiesen. Ggf. sind zusätzliche Baumaßnahmen zum Lawinenschutz erforderlich, die in der vorliegenden Planung nicht enthalten sind.
- Der Neubau der Gipfelstation der Hörnlebahn verbessert aufgrund der näheren Lage zum Gipfel des Riedberger Horns die Variantenaktivitäten abseits der Piste. Es muss davon ausgegangen werden, dass weit mehr Personen weiter zum Gipfel des Riedberger Horns aufsteigen oder direkt in den Grasgehrenkessel abfahren und von dort Überwinterungsgebiete von Birkhühnern befahren und Störungen verursachen.
- Von der geplanten Gipfelstation bestehen (im Vergleich zur bestehenden Gipfelstation Schleppliste 3 und 4) bessere Möglichkeiten für Variantenabfahrten nach Westen. Es ist davon auszugehen, dass mehr Personen die Westflanken des Riedberger Horns befahren und Störungen von Birk-, ggf. auch Auerhühnern (je nach Schneelage) verursachen. Dieser Effekt ist in den Planungsunterlagen nicht näher geprüft worden.
- Durch die Ermöglichung von Sekundärnutzungen (nächtliche Schneeschuh- und Skitourenaktivitäten auf der neuen Piste) ergeben sich zusätzliche Störungen in den kritischen Tageszeiten von Birkhühnern
- durch die Verlängerung der Saison für Skitouren- und Schneeschuhaktivitäten auf den präparierten Pisten ergeben sich in den kritischen Jahreszeiten (v.a. Balz) Störungen des Balzgeschehens.

Den Ausführungen von Weixler (2012) bzw. Weixler (2014) wird widersprochen, wonach es möglich ist, eine Karte der Winterhabitateignung (analog zu Wöss & Zeiler 2003) für Birkhühner zu erstellen, die sich durch Bewertung von sommerlichen Luftbildaufnahmen ergibt. In dieser Wintereignungskarte wird der Grasgehrenkessel als Überwinterungsgebiet negativer für Birkhühner bewertet als nördliche Flächen des Bereichs Printschen (Weixler 2014). Wir halten die Abwertung des Grasgehrenkessels als Überwinterungsgebiet für Birkhühner für falsch.

Ein entscheidender (und in den o.g. Eignungskarten nicht enthaltender) Faktor ist die jährlich, wöchentlich und täglich schwankende Schneebedeckung. Die Schneehöhe, -bedeckung und -beschaffenheit hat erhebliche Auswirkungen auf die Verteilung der Schneehöhlen von Birkhühnern, auf die Verfügbarkeit der bevorzugten Nahrung und somit auf die Verteilung der Tiere.

Die Erfahrungen des LBV zeigen, dass je nach Neuschneemenge und Windeinfluss sich mehrere bis viele Schneehöhlen von Birkhühnern im Gebiet nördlich und südlich der „Familienabfahrt“ befinden. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Schneehöhlen auf der Trasse der geplanten neuen Piste Hörnlebahn angelegt werden. Insbesondere die starke kleinräumige Kammerung des Planungsraums mit Rinnen / Quellbereichen und den dadurch verbundenen Möglichkeiten der Auswahl unterschiedlicher Schneeeignungen bewirkt eine gewisse Attraktion der Tiere.

Insgesamt kommen mehrere Überwinterungsgebiete von Birkhühnern im Grasgehrenkessel vor, die je nach Schneelage und anderer Faktoren abwechselnd genutzt werden. Unsere Beobachtungen zeigen, dass ein enger Austausch von Tieren des Grasgehrenkessels mit dem nördlich angrenzenden Bolgental im FFH-Gebiet Hörnergruppe gegeben ist.

Den Bereich südlich der „Familienabfahrt“ als einziges Überwinterungsgebiet für Birkhühner im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen durch Beschilderung zu beruhigen ist unzureichend. Wir halten die Maßnahmen zur Störungsminimierung für nicht ausreichend

#### Weitere Verschärfung bestehender Naturschutzkonflikte im Skigebiet

- Seit Jahren wird die Nutzungsfläche im Grasgehren Skigebiet z.B. mit dem sogenannten „Snowpark“ Schlepplift 3 und 4 vergrößert, die Beschallung dieser Einrichtung ist regelmäßig bis zum Gipfel des Riedberger Horns zu hören
- die Einrichtung einer „Skicross“-Trainingstrecke führte zu einer Ausweitung der Nutzungszone östlich Bolgengratbahn.
- Großveranstaltungen, auch die zeitweise massive Beschallung des „Snowparks“ führen regelmäßig zu Störungen in angrenzenden Wildtierlebensräumen. Dies wurde mehrfach der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Oberallgäu angezeigt.
- Bereits seit Beginn der 1990er Jahre wird der massive Konflikt durch Variantenabfahrer im Bereich des Bolgengrates (Ausgangspunkt: Bergstation Bolgengratbahn) beschrieben (Georgii et al. 1991). Den zunehmenden Konflikt durch den neuen Trend „Freeriding“ führt Zeitler (2010) aus.
- Beobachtungen des LBV zeigen, dass bei Neuschneebedingungen alle bisherigen Versuche der Lenkung / Steuerung im Bereich der Bolgengratbahn gescheitert sind. Die Abfahrtsfläche der „Freerider“ nimmt einen erheblichen Teil (mindestens 11 ha) der Südflanke des Bolgengrats in Anspruch (siehe Ausführungen in der Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan im Anhang). Diese Entwicklung ist für die Neuerschließung der Hörnlebahn und den daraus resultierenden Folgen von besonderer Bedeutung. Langjährige Erfahrungen zeigen: Das Aufstellen von Schildern wird bei Variantenfahrern zu keiner nennenswerten Beruhigung möglicher Birkhuhnlebensräume führen. Die konfliktvermeidende Maßnahme V9 (UVP, S. 92) wird als wirkungslos und daher nicht haltbar. Es ist zu erwarten, dass mit

dem Neubau der Hörnlebahn Variantenskifahrer / Freerider / Snowboarder ein intensiveres Nutzungsmuster im Gipfelbereich des Riedberger Horn bewirken. Diese Fläche würde sich noch deutlich vergrößern, wenn die Freerider / Variantenfahrer zum Gipfel des Riedberger Horns aufsteigen und dadurch benachbarte Bereiche (v.a. Richtung Printschen) befahren können, die von Birkhühner genutzt werden. Durch den Variantenskitrieb ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Birkhuhn-Winterlebensraum. Aus den Erfahrungen anderer Skigebiete erscheinen angedachte „Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen“ bzw. „Konfliktvermeidende Maßnahmen“ zum Scheitern verurteilt.

### *Ergebnisse Besuchermonitoring Winter 2014*

Die von Narr et al. beschriebenen starken negativen Auswirkungen bestehender Nutzungen durch Skitourengeher, Schneeschuhwanderer und Winterwanderern auf Birkhühner bzw. „eine starke Vorbelastung des Gebietes“ muss relativiert werden:

Die bisherigen Nutzungen dieser Art lassen noch räumlich-zeitliche Nutzungsmöglichkeiten für Birkhühner zu. Die Tiere zeigen eine nach wie vor hohe Nutzungsdichte im Planungsraum (Genauers siehe Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan im Anhang).

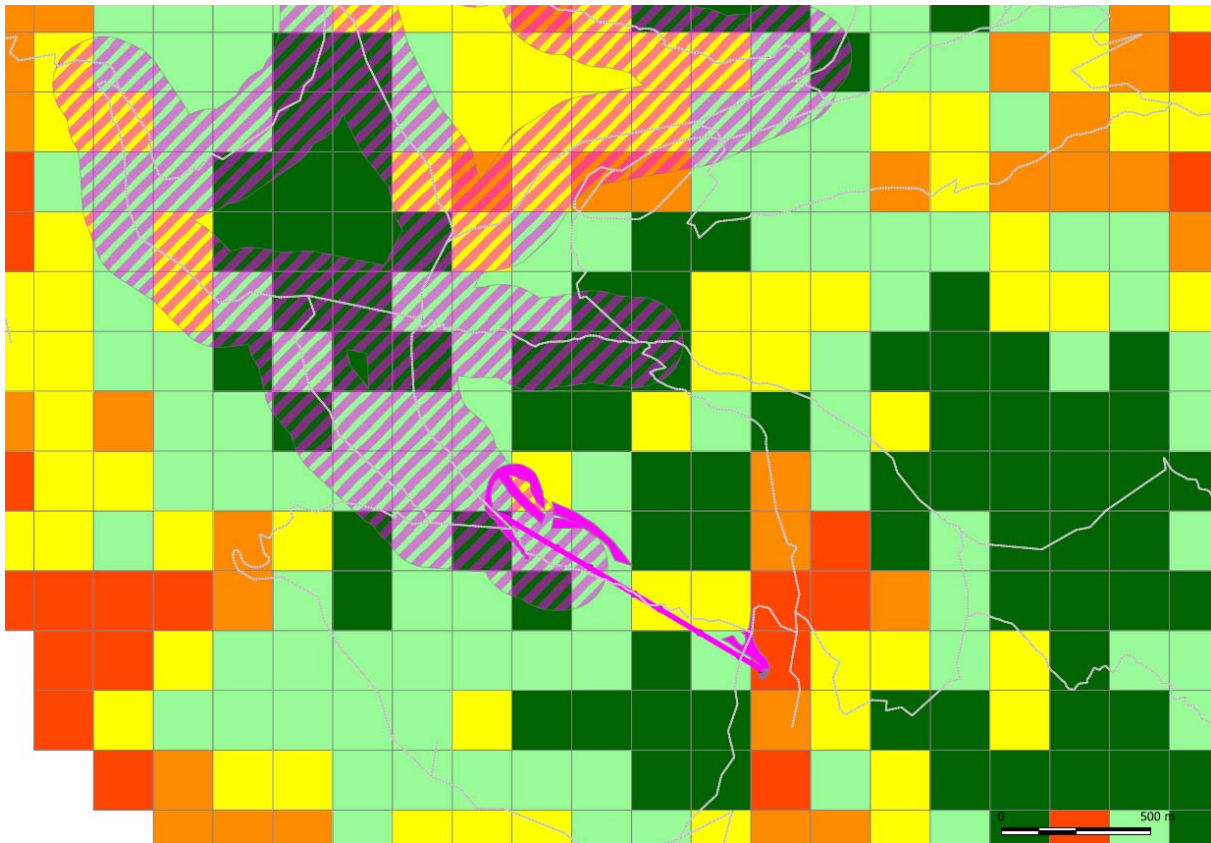
### *Zukünftige Sommernutzung bei Sommerbetrieb der Hörnlebahn*

Der gänzlich neue Sommerbetrieb der Hörnlebahn wird eine gravierende Entwicklung für Birkhühner darstellen.

Die damit verbundenen Auswirkungen / Gefahren für Schutzgüter wurden in den Planungsunterlagen nicht vollständig bewertet.

Der Sommerbetrieb der Hörnlebahn befördert Personen unterhalb des Riedberger Horn Gipfels. Dass diese Personen nicht am Gipfel des Riedberger Horn stehen bleiben, ist anzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Wanderströme auf bislang wenig begangene Bereiche (Brut-, Nahrungs- und Balzflächen, z.B. Printschen) ausdehnen. Bei einer Störschleppe von 150 m der am intensivsten von Nutzungszunahme betroffenen Wege wären viele der bevorzugten Habitatflächen entwertet, bzw. Tiere würden in weniger geeignete Bereiche verdrängt werden (siehe Abbildung). Eine Erschließungsmaßnahme kann jedoch auch weiter entfernte Gipfel im Nutzungsmuster beeinflussen. Es wird angenommen, dass es eine Ausweichbewegung von Wanderern zum Gipfel des Wannenkopfes gibt, die dem Massenbetrieb am Riedberger Horn ausweichen. Dadurch ergeben sich Störungen an Standorten, die unmittelbar von der Planung erschlossen werden.





Durch Sommerbetrieb der Hörnlebahn (hellviolette Linie) besonders intensiv genutzte Wege (mit Störschleppe 150 m, hellviolett schraffierter Umgriff, offizielle Wanderwege – hellgraue Linien), Habitatraster Birkhuhn (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5), [hellviolette Flächen - geplante Pistenflächen neu], hellviolette Linie – geplante 8er-Sesselbahn, dunkelviolette Flächen – geplante neue Gebäude (Tal-/Bergstation)

Es muss befürchtet werden, dass sich ähnliche Entwicklungen wie im Fellhorngebiet ergeben, wo durch Wanderbetrieb ab Mai / Juni große Ausweich- / Fluchtbewegungen von Birkhühner in angrenzende Naturräume auftreten. Das intensiver genutzte Fellhorngebiet ist zu dieser Zeit weitgehend Birkhuhn frei. Bislang wurden noch keine erfolgreichen Birkhuhnbruten in diesem Areal dokumentiert (Beobachtungen Werth und Zeitler mündl.). Lenkungs- und Informationsmaßnahmen bzw. selbst die Ausweisung amtlicher Sperrgebiete könnten die zu erwarteten Nutzungen nicht im geeigneten Umfang begrenzen. Es ist zu befürchten, dass durch diese Entwicklung die lokale Birkhuhnpopulation entscheidend geschwächt wird.

### *Beeinträchtigungen während geplanter Bauphase*

Die langjährigen Erfahrungen aus dem Fellhorngebiet lassen befürchten, dass die geplanten Baumaßnahmen (Baustraße, Baustellenverkehr, Beschallung etc.) – selbst bei konsequenter Umsetzung konfliktminimierender Maßnahmen / ökologischer Bauaufsicht etc. mit massiven Störungen für Birkhühner verbunden sind. Derartige massive Geländeeingriffe führten im Fellhorngebiet kurzfristig zu Abnahmen von fast 2/3 des lokalen Bestandes. Es muss bedacht werden, dass sich der Eingriffsraum in unmittelbarer Nähe zu hochwertigen Birkhuhnhabitaten befindet.

Eine ökologische Bauaufsicht kann die zu befürchtenden negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen nur unzureichend verhindern.

**Wir sehen mit den o.g. Ausführungen ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG, sowie ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m Abs. 5 BNatSchG, sowie ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG, für das Birkwild erfüllt.**

### **Auerhuhn**

Durch den Neubau der Hörnlebahn, vielmehr aber noch durch einen kompletten Skigebietszusammenschluss sind deutlich negative Auswirkungen auf die angrenzenden Auerhuhnbestände im Sommer- / Winterhalbjahr sind zu vermuten.

Von einer starken Zunahme von Pilz- und Beerensammlern im Umgriff der Hörnlebahn ist auszugehen, die sich auf den jahreszeitlich bevorzugten Nahrungsflächen von Auerhühnern verstärkt aufhalten und diese stören.

Durch die starke Nutzungszunahme im Riedberger Horn-Gebiet werden Ausweichbewegungen von Wanderern in empfindliche, bislang wenig begangene Gebiete vermutet (Ostertal / Printschen, Wannenkopf/Süd, Mittelalpe).

Besonders könnte dabei die Dispersion von jungen Auerhühnern betroffen sein. Wir gehen daher auch für das Auerhuhn von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus.

### **Haselhuhn**

Durch die starke Nutzungszunahme im Riedberger Horn-Gebiet werden Ausweichbewegungen von Wanderern in empfindliche, bislang wenig begangene Gebiete vermutet (Wannenkopf/Süd, Mittelalpe).

Wir gehen daher auch für das Haselhuhn von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Zerstörungsverbot von Lebensräumen).

### **Alpenschneehuhn**

Diese Art kann primär im Winterhalbjahr von dem Eingriff betroffen sein. Insbesondere bei großen Neuschneemengen werden lange Ausweichflüge (von den Hochalpen bis Nagelfluhkette bzw. Reuter Wanne) durchgeführt.

Durch die hohe Mobilität ergeben sich mögliche Kollisionsgefahren mit dem Kabel der Hörnlebahn. Durch einen zweiten Lift aus dem Balderschwanger Tal erhöht sich das Tötungsrisiko noch mal deutlich.

Wir gehen daher auch für das Alpenschneehuhn zumindest im Rahmen der Gesamtplanung von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Tötungsverbot).

## **Waldschnepfe**

Durch die hohe Mobilität der ergeben sich mögliche Kollisionsgefahren mit dem Kabel der Hörnlebahn Durch einen zweiten Lift aus dem Balderschwanger Tal erhöht sich das Tötungsrisiko noch mal deutlich.

Wir gehen daher auch für die Waldschnepfe zumindest im Rahmen der Gesamtplanung von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Tötungsverbot).

## **Zitronenzeisig**

Beeinträchtigungen können sich durch Geländebewegungen, Veränderungen des Futterangebots und Störungen ergeben  
Ggf. könnte durch die mit dem Bau der Bergstation und Piste verbundene Wegeerschließung eine Intensivierung der Beweidung ermöglichen.

## **Rauhfußkauz/Sperlingskauz**

Gefährdungsursachen ergeben sich durch Verlust von bzw. Mangel an geeigneten Bruthöhlen, Fragmentierung von geschlossenen Waldgebieten und Störung des Brutgeschäftes im unmittelbaren Umfeld der Höhle.

Auch müssen Auswirkungen von Beleuchtung und Beschallung durch Pistenpräparierung bzw. Beschneigung angenommen werden. Durch Rodungen werden möglicherweise Höhlenbäume als Brutplatz entfernt.

Gefahren für Höhlenbrüter gehen sowohl von den Rodungen für die Hörnlebahn, insbesondere aber auch von der Gesamtplanung aus. Bei der Verwirklichung der Gesamtplanung gehen wir von Verbotstatbeständen für diese Arten aus (siehe Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan im Anhang).

## **Grauspecht/Grünspecht/Schwarzspecht**

Gefährdung: Verlust alter, struktur- und totholzreicher Laub- und Mischbestände durch Rodung, Mangel an Totholz, Störungen am Brutplatz. Gefahren für Höhlenbrüter gehen sowohl von den Rodungen für die Hörnlebahn, insbesondere aber auch von der Gesamtplanung aus. Bei der Verwirklichung der Gesamtplanung gehen wir von Verbotstatbeständen für diese Arten aus (siehe Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan im Anhang).

## **Dreizehenspecht**

Dreizehenspechte sind aktuell in unmittelbarer Nähe zum Schlepplift 3 / 4 Grasgehren und der Bergstation nachgewiesen, möglicherweise kommen sie auch zumindest temporär an der geplanten Talstation der Hörnlebahn vor.

Gefährdung: Mangel an totholzreichen alten Bergfichtenwäldern.

Hier sind noch detailliertere Untersuchungen nötig, um Verbotstatbestände ausschließen zu können.

## **Steinadler**

Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der Hörnlebahn (Reviervögel Revier Balderschwang, Einzel- / Jung.- bzw. Fremdadler). Durch einen zweiten Lift aus dem Balderschwanger Tal erhöht sich das Tötungsrisiko noch mal deutlich.

Wir gehen daher auch für den Steinadler zumindest im Rahmen der Gesamtplanung von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Tötungsverbot).

## **Wanderfalke**

Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der Hörnlebahn (v.a. intensive Jagdflüge am Riedberger Horn zur Zugzeit ab August) Durch einen zweiten Lift aus dem Balderschwanger Tal erhöht sich das Tötungsrisiko noch mal deutlich.

Wir gehen daher auch für den Wanderfalke zumindest im Rahmen der Gesamtplanung von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Tötungsverbot).

## **Kolkrabe**

Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der Hörnlebahn. Durch einen zweiten Lift aus dem Balderschwanger Tal erhöht sich das Tötungsrisiko noch mal deutlich.

Wir gehen daher auch für die Wanderfalke zumindest im Rahmen der Gesamtplanung von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus (Tötungsverbot).

## **Vogelzug**

Das Riedberger Horn befindet sich auf einer Durchzugstrecke von Zugvögeln. Sowohl Klein- als auch Großvögel passieren den Bereich. Da viele Arten hangparallel und in geringer Höhe, sowie Kleinvögel v.a. nachts ziehen müssen mögliche Kollisionsgefahren mit dem Seilbahnkabel der Hörnlebahn näher geprüft werden.

## **Schneehase**

Schneehasen kommen im Gebiet des Riedberger Horns vor Beeinträchtigungen des Eingriffs ergeben sich durch Habitatzerstörung, Beleuchtung und Beschallung (durch Beschneigung / Pistenpräparation).

## **Fledermäuse**

Bei den geplanten Rodungsmaßnahmen könnten wichtige Brut- / Wohnstätten von Fledermäusen betroffen sein. Im Umgriff des Planungsraums kommen zahlreiche gefährdete Arten vor.

## **Birkenmaus und Haselmaus**

Für die Birken- und Haselmaus sind keine durchschlagenden Vermeidungsmaßnahmen möglich. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach §44BNatschG ist eine genaue Kartierung des Untersuchungsgebietes notwendig. Nur dann kann beurteilt werden, ob die Maßnahmen Lebensräume beeinträchtigen, Störungen verursachen oder die Gefahr für die Tötung von Individuen vorliegt.

### *Birkenmaus*

In ihrem geographisch extrem kleinen Vorkommensgebieten ist die Birkenmaus vor allem durch großflächige Nutzungsänderungen mit Vernichtung der Pflanzendecke oder Veränderung der Pflanzenartenzusammensetzung gefährdet (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-birkenmaus.html>)

- ⇒ Diese in Deutschland extrem seltene Art wurde in der Vergangenheit im Gebiet des Riedberger Horns nachgewiesen. Der genaue aktuelle Status ist nicht bekannt.
- ⇒ Im Bayerisch-böhmischen Wald kommt diese Art auf Lichtungen und Rodungsflächen in Buchen- und Buchen-Tannen-Fichten-Mischwäldern, vor im Allgäu wurde die Birkenmaus auf einer Hangwiese zwischen Zwergsträuchern (Heidelbeeren, Preiselbeeren) entdeckt.

## **Alpensalamander**

In den Planungsunterlagen wird zu Recht festgestellt, dass durch den Bau der neuen Anlagen, insbesondere durch den Skiweg und Pistenbau das Tötungsverbot erfüllt ist: „Weiterhin besteht ein hohes baubedingtes Tötungsrisiko infolge des zu erwartenden großflächigen Vorkommens, insbesondere in höheren Lagen, und den daraus direkten Verlusten von Lebensstätten vornehmlich durch den Skiweg-/Pistenbau (UVP, S.83).

Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch Bauwerke / Maßnahmen zur Beschneigung (Speicherteiche, Schneischächte etc.), auch durch direktes Überfahren im Zuge des Baustellenverkehrs

Anders als bei der Suche nach Höhlenbäumen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse halten wir es für ausgeschlossen, dass durch Absuchen des Baufeldes (z.B. Undrehen von Steinen, Totholz...) alle Alpensalamander gefunden werden können.

Weiter besteht die Gefahr, dass Alpensalamander in Schneischächte fallen und dort absterben.

Es wird daher richtigerweise festgestellt, dass eine Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatschG notwendig ist.

## Schmetterlinge

Folgende FFH-relevante Arten hätten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Vorkommen / Betroffenheit geprüft werden, da sie im Planungsraum Vorkommen besitzen könnten:

- Skabiosen-Scheckenfalter *Euphydryas aurinia* (Anhang II – FFH-RL)
- Schwarzer Apollo *Parnassius mnemosyne* (Anhang IV – FFH-RL)
- Apollofalter *Parnassios apollo* (Anhang IV – FFH-RL)

## Heuschrecken

Untersuchungen von Schödl (2010) zeigten erhebliche Auswirkungen von Pistenneubauten auf Heuschreckenvorkommen. Vorkommen einzelner Feldheuschreckenarten verschwanden vollständig.

Mögliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe fehlen und müssen detaillierter geprüft werden. Kartierungen sind anzufertigen.

## Libellen

Besonders gefährdete und geschützte Libellenarten (u.a. *Aeshna caerulea*) kommen im Umfeld des Teilflächennutzungsplans vor.

Mögliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe gehen nicht klar aus den Antragsunterlagen hervor. Angaben über relevante Kleingewässer sind unvollständig. Kartierungen über das Libellenvorkommen sind durchzuführen, die Auswirkungen sind detaillierter zu prüfen

## Fazit Fauna:

**Die Unterlagen sind unvollständig. Verbotstatbestände nach §44 BNatschG sind gegeben.**

## Ausnahmen von Verbotstatbeständen gemäß §45BNatschG

In den Planungsunterlagen wird von einem Verbotstatbestand nach §44 BNatschG für den Alpensalamander ausgegangen. Zudem gehen wir von Verbotstatbeständen für Birkwild, für Hasel- und Birkenmaus und sowie weiteren o.g. Arten aus.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn keine zumutbaren Alternativen vorliegen. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die Variante 3 (Lift auf der bestehenden Trasse) stellt eine Zumutbare Alternative dar:

- 1) Mit der Verwirklichung der Variante 3 sind keine neuen Pisten und kein neuer Skiweg notwendig. Die Baumaßnahmen würden sich weitgehend auf die bestehende Liftrasse und die Tal- und Gipfelstation beschränken. Damit wäre kein Verbotstatbestand für den Alpensalamander und das Birkwild gegeben.
- 2) Die Pisten und Liftrasse gelangen nicht in bzw. in den randlichen Bereich der Schutzzone C des Alpenplanes.
- 3) Ziel des Vorhabens ist laut Antragsunterlagen ein Ersatz der bestehenden Doppelschlepplifte durch eine Sesselbahn. „Durch das Vorhaben werden neben der Modernisierung des Skigebiets auch eine Komfortsteigerung und ein höherer Sicherheitsstandard gewährleistet“ (S7. UVP). Die Errichtung eines Skiweges und einer neuen Piste dienen nur „zur Anbindung an die bestehenden Skipisten“. Der Hauptzweck ist also der Liftersatz, nicht die Anlage neuer Pisten. Durch die neuen Pisten, wird die Attraktivität des Skigebiets nicht wesentlich gesteigert, so auch die Antragsteller. Nach der Zieldefinition der Antragsteller ist Variante 3 (Ersatz auf bestehender Trasse) also aus wirtschaftlichen Gründen eine zumutbare Alternative.

Ist eine Alternative vorhanden, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann! Nimmt man das genannte Planungsziel als Maßstab ist diese Alternative vorhanden.

Zusätzlich wäre eine Ausnahme nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- „1) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Nr.1 – 4 sind offensichtlich hier nicht anwendbar. Für eine Ausnahme wären als „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ notwendig. Auch diese sind nicht erkennbar.

- 1) Durch die Verlagerung des Liftes in Richtung Gipfelbereich des Riedberger Horns, wird keine wesentliche Steigerung der Attraktivität des Skigebietes sichtbar. Die neuen Pisten im Umfang von wenigen 100 Metern dienen nur der Anbindung an die bestehenden Pisten, haben also keinen eigenständigen Nutzung. Dadurch entfällt auch das potenzielle überwiegende öffentliche Interesse, dass eine Attraktivitätssteigerung des Skigebiets dem Wohl der Allgemeinheit (Hotels, Gaststätten, Vermieter... in der Umgebung) dienen könnte.
- 2) Eine Attraktivitätssteigerung des Skigebiets könnte allenfalls ein Skigebietszusammenschluss mit dem Balderschwanger Tal darstellen. Dieser ist hier aber nicht beantragt und in seinen Auswirkungen auch nicht beurteilt worden. Würde man einen Skigebietszusammenschluss beurteilen, wird deutlich, dass durch das Projekt v.a. ein betriebswirtschaftliches Interesse des Skigebiets Grasgehren zu unterstellen ist. Es wird immer wieder behauptet, dass das Skigebiet Grasgehren allein dauerhaft nicht überlebensfähig sei. „Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Vorhaben kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen nicht in Betracht“ (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA):Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Durch einen Skigebietszusammenschluss wird der bisher im Bereich Riedberger Horn betriebene naturnahe, infrastrukturfreie Tourismus durch einen infrastrukturgebundenen Massentourismus ersetzt. Dieser andere infrastukturgebundene Tourismustyp ist nicht von zwingendem überwiegendem öffentlichem Interesse, da das Vorhaben in zahlreichen Schutzgebieten liegt, welche dem naturnahen infrastrukturfreien Tourismus in Verbund mit dem Schutz von Natur- und Landschaft den Vorzug vor einem infrastrukturgebundenem Massentourismus geben (z.B. Ziele des Naturparks Nagelfluhkette, Alpenplan Zone C des Landesentwicklungsprogramms, Landschaftsschutzgebiet...).

D.h. auch ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse ist nicht erkennbar, egal welche Zielsetzung für das Projekt man annimmt.

*Fazit Ausnahme von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG:*

Es ist eine zumutbare Alternative vorhanden, zusätzlich ist kein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse gegeben. Die Planung ist nicht genehmigungsfähig.



## **Beurteilung der Auswirkungen auf die Vegetation in Wechselwirkung mit ausgewählten Tierarten der Roten Listen 2 und 3**

In den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit wird sehr eindringlich, ausführlich und naturschutzfachlich bedeutsam auf die Moorlebensräume der FFH-Lebensraumtypen von Quellfluren über Kalkflachmoore zu Zwischen- und Hochmooren eingegangen. Wenngleich die Flächenbilanzierungen hier von kleinflächigen Verlusten und geringen dauerhaften Beeinträchtigungen durch konkrete Versiegelung für die Vegetationsbestände ausgehen, wurden die Risiken in Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf die Lebensraumtypen nicht behandelt.

Ebenso wenig wurden die Eingriffe in den Wasserhaushalt des Gesamtgebietes auf Artenverschiebungen und damit die Auswirkungen auf die Biotopvernetzungen zu benachbarten FFH-Gebieten abgeschätzt.

Sowohl in der UVP als auch in den Wechselwirkungen zu den FFH-Gebieten müssen mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der sensiblen und nicht wieder herstellbaren Moorflächen betrachtet werden. Auch ein als beeinträchtigte Moorfläche kartierter FFH-Lebensraumtyp wie nahe der neuen Talstation ist als nach § 30 BNatschG anerkannt und muss nicht nur vor Zerstörung bewahrt sondern vielmehr der Renaturierung zugeführt werden.

Wichtigster Faktor für die direkt und indirekt im Untersuchungsraum betroffenen Moorflächen sind die möglichen Änderungen des Wasserhaushaltes, die sowohl durch die geänderten Wald-Offenland-Raumbezüge (Rodungen) als auch durch baubedingte Verdichtungen, Drainagen und neue Wasserflüsse entstehen, weiterhin durch in absehbarer Zeit erforderliche Erweiterungen von Beschneiungsanlagen und aller hiermit verbundenen Eingriffe, die durch die jetzige Erweiterung des Skigebietes in Kürze „betriebsbedingt wirtschaftlich notwendig“ werden könnten.

Weder in der UVP noch in der FFH-Vorprüfung wurde die Vernetzungsfunktion der vegetationskundlichen Lebensraumtypen eingegangen und deren Beeinträchtigung durch Verschlechterung ihrer Trittsteinfunktionen für Pflanzen und spezialisierte Tierarten wie die an das Hochmoor gebundenen Tagfalter (*Colias palaeno*, *Boloria aquilonaris*) berücksichtigt.

Bereits geringe Veränderungen im Wasserhaushalt (Quellschüttung, Wasserchemie) können die Lebensraumbedingungen für die Larvalentwicklung der hoch spezialisierte Libellen bspw. der Quellfluren (*Cordulegaster bidentata*) oder der Hoch- und Zwischenmoore (in den Unterlagen sind *Somatochlora artica*, *S. alpestris*, *Aeshna juncea*, *Leucorrhinia dubia* als wertgebende RL-Arten aufgezählt) verschlechtern oder sich negativ auf das Vorkommen für Raupenfutterpflanzen der spezialisierter Tagfalter auswirken. Solange keine sicheren Daten und konkrete Zuordnungen der Larvallebensräume der genannten Arten zu ihren aktuellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet bestehen und ebenfalls in die Beurteilung einbezogen werden, können die Eingriffe weder im Untersuchungsraum noch in ihren Einflüssen auf die nahe liegenden FFH-Gebiete abgeschätzt werden. Denn die

Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes Hörnerkette beziehen sich konkret auf den Verbund mit angrenzenden Lebensräumen: „*Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **lebenden Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore** und der **Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)**. Erhaltung des Offenlandcharakters und intakter Torfbildungsprozesse. Erhaltung des Komplexes aus Bulten, Schlenken, Schwingdecken und nährstoffarmen Kleingewässern. Erhaltung von durch Trittbelastung und Freizeitnutzung nicht beeinträchtigten Bereichen. Erhaltung der Moorkomplexe im Verbund mit angrenzenden Lebensräumen.*“

Ganz richtig wird in den Antragsunterlagen festgestellt, das ein Ausgleich durch Aufwertung von Flächen im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung nicht möglich ist.

Sowohl für die vorliegende Antragstellung als für das Gesamtprojekt lehnen wir den „Ausverkauf“ geschützter Landschaften, Biotopflächen, Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich ab.

### **Alpenplan Schutzzone C**

Das Vorhaben kann nach Angaben der Planer randlich der Zone C des Alpenplanes zugeordnet werden. In der Zone C des Alpenplanes sind Skipisten und Liftbaumaßnahmen nicht zulässig.

Auch hier gilt:

Wenn es nur darum geht, die Schlepplifte durch einen modernen Sessellift zu ersetzen, ist eine zumutbare Alternative (Ersatz auf bestehender Trasse) vorhanden, die keinesfalls in die Zone C des Alpenplanes eingreift. Wenn ein Skigebietszusammenschluss angestrebt wird, muss das Vorhaben gemeinsam mit Lift und Pisten aus dem Balderschwanger Tal beurteilt werden. Dann ist ein eindeutiger Verstoß gegen die Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes feststellbar.

### **Geologie:**

Die Südwestflanke des Riedberger Horns ist als extrem rutschungsgefährdet zu beurteilen. Als Ergebnis einer notwendigen Gesamtbeurteilung des Skigebietszusammenschlusses ist von einer Nicht-Genehmigungsfähigkeit auszugehen (siehe Anhang; Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan).

### **Wald:**

Durch das Vorhaben werden 0,54 ha Wald gerodet. Es handelt sich überwiegend um Schutzwald. In diesem Zusammenhang ist der „Bergwaldbeschluss“ des Bayerischen Landtages aus dem Jahr 1984 unverändert gültig: „*Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen*“.

## **Landschaftsbild:**

Es wird zurecht festgestellt dass der Bereich der geplanten Bergstation in einem Landschaftsbereich mit hohem Natürlichkeitsgrad liegt. Dieser hat hohe Bedeutung und ist bisher frei von visuell störenden Objekten, wie technischen Großstrukturen. Durch die gute verkehrliche Anbindung (Riedbergpassstraße) hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Durch das Vorhaben (v.a. Skiweg, Bergstation) und die damit verbundene deutliche Veränderung der natürlichen Morphologie des Süd-Ost-Grates des Riedberger Horns wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch die geplante zweite Bergstation auf diesem Grat und die umgebenden Pisten noch mal weiter verstärkt. Gerade im Sommer verliert das Riedberger Horn damit massiv an landschaftlicher Qualität und damit an touristischer Attraktivität.

Damit stehen die Eingriffe nicht im Einklang mit den Zielen des Naturparks Nagelfluhkette und des Landschaftsschutzgebiets Hörnergruppe.

## **Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe (Verordnung LRA Oberallgäu vom 29.10.1992)**

Der Teilflächennutzungsplan befindet sich gemäß VO vom 29.10.1992 im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“. Die Planungen zum Pistenneubau und Neubau der SO-Kabinenbahn widersprechen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Hörnergruppe. Wir weisen u.a. en Verbotstatbestand § 3 (3) hin, „Biotop gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schädigen“.

## **Verkehrliche Belange:**

Die Verkehrstechnischen Belange wurden nicht ausreichend geprüft. Zum einen wird durch den jetzigen Neubau die Beförderkapazität bereits erhöht. Entscheidend ist aber der Blick nach Vorne, die geplante Gesamterschließung des Riedberger Horns. Siehe dazu die Ausführungen im Anhang zum Teilflächennutzungsplan.

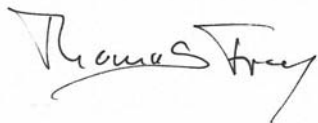
Der Antrag ist nicht genehmigungsfähig, weil die verkehrlichen Belange nicht ausreichend untersucht wurden. Die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung vor der Genehmigung ist notwendig.

## **Gesamtfazit:**

Die hier vorgelegte Planung ist nicht genehmigungsfähig.

Entweder wird ein Ersatz der bestehenden Schlepplifte durch einen Sessellift angestrebt, dann sind zumutbare Alternativen vorhanden (Errichtung auf bestehender Liftrasse) oder es wird ein Skigebietszusammenschluss mit dem Balderschwanger Tal angestrebt. Dann muss die Gesamtplanung Basis aller Beurteilungen, einschließlich der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey, BN-Regionalreferent Schwaben

Gez. Julia Wehnert, Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu

Gez. Björn Reichelt, Vorsitzender BN-Kempten-Oberallgäu

Gez. Michael Finger, Vorsitzender BN-Ortsgruppe Oberstdorf und Hörnergruppe

## **Anhänge:**

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum gemeinsamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang. Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang vom 8.12.2014.

Zeitler, Albin (2014): Wildtierökologische Kurzbewertung Raufußhuhn-Vorkommen im Hörnergebiet Gemeinden Balderschwang, Obermaiselstein, Bolsterlang und Blaichach/Gunzesried und Planungen für eine Skiverbindung von Balderschwang ins Grasgehren-Skigebiet

## **Literatur:**

Schödl, M. (2010): Monitoring Kandahar, Olympia, Horn und Dreh Michael Schödl, Landesbund für Vogelschutz e.V. KG Garmisch-Partenkirchen. November 2010: 3. Zwischenbericht

Weixler, K. (2010): Faunistische Untersuchungen zur geplanten Skigebietserweiterung am Riedberger Horn unter besonderer Berücksichtigung der Raufußhuhnbestände. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von NRT-Landschaftsarchitekten.

Weixler, K. (2012): Voruntersuchungen zum winterlichen Vorkommen von Birk- und Auerhuhn im Bereich der geplanten Neuerschließung im Skigebiet Grasgehren (Variante „Mittel-Alpe“). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von NRT-Landschaftsarchitekten.